

## Energy Sharing

# Die Weichen für eine sozialverträgliche Energiewende mit breiter Teilhabe stellen

### Die VKU-Positionen in Kürze:

- Der VKU unterstützt die nationale Umsetzung von Energy Sharing-Konzepten und sieht darin einen Baustein, um die Energiewende einem breiteren Teil der Bevölkerung zugänglich zu machen.
- Gebäude-PV-Anlagen mit einer fixen Einspeisevergütung sollten in ein Energy Sharing-Konzept eingebunden werden können, um unter Verzicht auf die EEG-Vergütung PV-Überschüsse aus der Einspeisevergütung für Energy Sharing nutzbar zu machen.
- Es muss rechtlich klargestellt werden, dass die Bilanzierung von Energiemengen im Rahmen des Energy Sharing 15-minütig-zeitsynchron erfolgt.
- Der rechtliche Rahmen zur Umsetzung des Rechts auf gemeinsame Energienutzung muss eine faire Beteiligung der Teilnehmer der Energiegemeinschaften an Netz- und Systemkosten sicherstellen. Ermäßigte Netzentgelte oder eine reduzierte Stromsteuer dürfen nicht als Förderinstrument für die Gründung von Energiegemeinschaften eingeführt werden.
- Eine Reformierung der Netzentgeltsystematik mit einem Fokus auf die Netzanschlussleistung muss zeitnah in Angriff genommen werden, um langfristig die Finanzierung des Netzausbaus und die gerechte Kostenverteilung bei Eigenverbrauchslösungen sicherzustellen.
- Um die Kosten für die Umsetzung zu minimieren, müssen einheitliche und massengeschäftstaugliche Datenformate und Prozesse auf Basis der bestehenden Marktkommunikation entwickelt werden. Für die korrekte, zeitgleiche Erfassung der Strommengen sind intelligente Messsysteme zwingende Voraussetzung.
- Zur räumlichen Abgrenzung von Energiegemeinschaften sollten netztopologische Bezüge nicht außer Acht gelassen werden. Um die Komplexität zu begrenzen sollte Energy Sharing nur innerhalb von Verteilnetzgebieten möglich sein.
- Um die Differenzierung zwischen Voll- und Reststromlieferung zu ermöglichen, muss sichergestellt werden, dass Lieferanten über die Teilnahme von Kundinnen und Kunden am Energy Sharing informiert werden.
- Energieversorgungsunternehmen sollten in der Rolle des Dienstleisters für Energy Sharing Kunden auftreten dürfen, um bei der Umsetzung zu unterstützen und Energy Sharing als wirtschaftlich tragfähiges Modell zu etablieren.
- Gegebenenfalls kann eine zeitlich begrenzte Pilotphase mit einer zunächst begrenzten Anzahl von zu verrechnenden Bezugs- und Einspeisemarktlokationen helfen, das System und die Prozesse zu testen und erkennbare Schwachstellen vor dem Rollout zu beseitigen.

## Mögliche Potentiale von Energy Sharing

Die in Artikel 15a der EU-Strommarkttrichtlinie enthaltenen Vorgaben zur nationalen Umsetzung des Rechts auf Energy Sharing setzen einen präzisen Rahmen für den deutschen Gesetzgeber. Der VKU sieht in dem Konzept Energy Sharing einen Baustein, um den Ausbau der erneuerbaren Energien auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen und so wichtige Potenziale, insbesondere für den Ausbau der Photovoltaik zu erschließen. Durch eine geschickte Gestaltung lassen sich auch weitere positive Auswirkungen erzielen, indem beispielsweise die Resilienz der teilnehmenden Verbraucher gegenüber volatilen Großhandelspreisen für Strom gestärkt wird oder lokal netzentlastende Effekte entstehen.

## Bilanzierung und Netzentgelte

Der bestehende Rechtsrahmen hinsichtlich der netz- und systembezogenen Abgaben und Umlagen stellt auf die aus dem Netz entnommene Strommenge (Kilowattstunde) ab. Der Artikel 15a Absatz 4 Buchstabe a) der Strommarkttrichtlinie gibt vor, dass die gemeinsam genutzte Elektrizität, die (...) in das Netz eingespeist wird, vom gesamten gemessenen Verbrauch der Teilnehmer einer Energiegemeinschaft abzuziehen sei. Dabei ist erstens darauf zu achten, dass die gemeinsam genutzten **Energiemengen 15-minütig-zeit-synchron bilanziert** werden. Es sollte daher rechtlich klargestellt werden, dass eine beispielhaft erzeugte Kilowattstunde am 01.07.2024 um 12 Uhr auch einer verbrauchten Kilowattstunde am 01.07.2024 um 12 Uhr entspricht. Ein pauschaler Abzug (z. B. am Jahresende) der erzeugten Strommengen vom Stromverbrauch wäre dabei nicht sachgerecht, da die Stromerzeugung abhängig von Tageszeit und Wetterverhältnissen stark im Preis schwankt. Zweitens muss sichergestellt werden, dass auf Energy Sharing-Mengen zwar keine **Energiekosten und Netzentgelte** im Rahmen der regulären Stromlieferung anfallen, aber dafür Netzentgelte im Rahmen des Energy Sharings. Denn wo das Netz der öffentlichen Versorgung benutzt wird, muss sich auch an den dabei anfallenden Kosten beteiligt werden. Andernfalls würden diese Kosten auf andere Netznutzer verteilt werden müssen, womit sich die Strombezugskosten für Verbraucher, die nicht Teilnehmer einer Energiegemeinschaft sind, erhöhen würden. Dies hält der VKU nicht für sachgerecht.

## Faire Aufteilung der Kosten

Auch die Strommarkttrichtlinie sieht vor, dass die Erhebung dieser Abgaben und Umlagen auf die Strommengen aus der gemeinsam betriebenen Erzeugungsanlage angewendet werden kann („*unbeschadet geltender nichtdiskriminieren-*

*der Steuern, Abgaben und kostenorientierter Netzentgelte*“). Dies ist für den VKU und seine Mitgliedsunternehmen ein zentraler Punkt. Es muss sichergestellt sein, dass die Teilnehmer der **Energiegemeinschaften in fairer Weise an der Finanzierung der Kosten des Gesamtsystems beteiligt** werden. Vor allem dürfen solche Letztverbraucher, die aus finanziellen oder anderen Gründen keine Möglichkeit haben, sich an Energiegemeinschaften zu beteiligen, nicht zusätzlich belastet werden. Es ist bei der Entwicklung des Rechtsrahmens also darauf zu achten, dass die Abgaben und Umlagen nicht nur auf die bezogenen Reststrommengen, sondern, sofern das öffentliche Netz in Anspruch genommen wird, auch auf die Strommengen aus der gemeinsam betriebenen Erzeugungsanlage anfallen. Das verstehen wir als einen wichtigen Baustein, um die **Energiewende sozialverträglich zu gestalten**. Die von einigen Organisationen als Fördermaßnahme vorgeschlagene Ermäßigung der Netzentgelte für die Teilnehmer an Energiegemeinschaften lehnt der VKU aus diesem Grund ebenfalls ab.



Bildnachweis: VKU\_Schuster

## Netzentgeltsystematik reformieren

Zudem sieht der VKU die Finanzierung der Stromnetzinfrastrukturen über den Arbeitspreis als nicht mehr zeitgemäß. Unser zunehmend dezentrales erneuerbares Energiesystem mit seiner Akteursvielfalt und den vielen denkbaren Erzeugungs- und (Eigen-)Versorgungskonzepten muss mit dem Fokus auf die Anschlussleistung die Kosten gerecht auf alle Nutzer aufteilen.

## Einbeziehung von PV-Bestandsanlagen

Gebäude-PV-Anlagen, die PV-Überschüsse mit einer fixen Einspeisevergütung nach dem EEG ins Netz einspeisen (sämtliche Bestandsanlagen <200kW) sollen – unter Verzicht auf die EEG-Vergütung – in ein Energy-Sharing-Konstrukt eingebunden werden können. Das EEG-Konto würde

entlastet und mehr Menschen könnten am Energy Sharing teilnehmen, z.B. Verbraucherinnen und Verbraucher in Häusern ohne PV-Eignung. Daher ist es auch sinnvoll, das Mieterstrommodell durch Möglichkeiten zum Energy Sharing zu erweitern. Der erzeugte Strom könnte für weitere aktive Kunden in der Umgebung nutzbar werden. Das würde die Wirtschaftlichkeit der Vor-Ort-Erzeugung und -Stromnutzung erhöhen. Nach Ablauf der Einspeisevergütung könnten PV-Anlagen wirtschaftlich in einem Energy-Sharing-Konstrukt weiter betrieben werden.

### Effiziente Prozesse

Die Strommarkttrichtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, eine zu benennende Stelle (z. B. Übertragungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber oder grundzuständiger Messstellenbetreiber) zu verpflichten, *„Messdaten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität überwachen, erheben, validieren und den relevanten Endkunden und Marktteilnehmern übermitteln und zu diesem Zweck geeignete IT Systeme installieren“*. Dafür sind aus VKU-Sicht drei zwingende Voraussetzungen zu schaffen: zum einen müssen sowohl die Erzeugungsanlage als auch die teilnehmenden Verbrauchsstellen mit einem **intelligenten Messsystem** ausgestattet sein, der **Aufwand muss vergütet werden** und zum anderen müssen **einheitliche Prozesse und Datenformate für die Marktkommunikation** festgelegt werden.

### Komplexität reduzieren

Einige Akteure fordern, den räumlichen Bezug für die Möglichkeit der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft als Radius um eine Erzeugungsanlage zu definieren. Dies halten wir mit Blick auf die zu erwartende Komplexität, vor allem, wenn mehrere Verteilnetzgebiete erfasst werden, nicht für sachgerecht. Stattdessen fordern wir die **Abgrenzung nach netztopologischen Gesichtspunkten**, wie die Bildung einer Energiegemeinschaft innerhalb eines Ortsnetzes oder eines Mittelspannungsringes. So kann sichergestellt werden, dass das Stromnetz vor Ort für das Energy Sharing-Konzept ausgelegt ist. Keinesfalls sollten Verteilnetzgebiete überschritten werden, denn dann würde es zu komplex werden.

### Reststromlieferanten

Die Kosten einer Reststromlieferung weichen signifikant von den Kosten einer Vollstromlieferung ab. Hinzu kommt, dass beim Bezug von Reststrom auch ein anderes Verbrauchsprofil durch den Lieferanten prognostiziert werden muss. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass der Lieferant nicht nur das Recht hat **zwischen Voll- und Reststromlieferungen zu differenzieren** (vgl. §37 EnWG), sondern auch, dass der Lieferant rechtsicher **Kenntnis** davon

erlangt, wenn eine Kundin oder ein Kunde am Energy Sharing teilnimmt. Dieses schließt den Lastgang der über Energy Sharing gelieferten Energiemengen mit ein, damit der Reststromlieferant eine belastbare Basis für die Prognose der Reststromlieferung hat. Andernfalls würden die sonstigen Verbraucherinnen und Verbraucher die dadurch entstehenden Lasten tragen müssen, was insbesondere im Falle der Grundversorgung sozial unerwünschte Folgen hätte. Grundsätzlich ist es zu unterstützen, dass Energieversorgungsunternehmen neben der Reststromlieferung auch als Dienstleister im Energy Sharing auftreten können umso eine **Vollversorgungsoption** für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Energy Sharing anzubieten.

### Pilotphase

Der VKU hält es für sinnvoll, vor dem großflächigen Rollout des Systems eine zeitlich begrenzte Pilotphase zu erwägen. So könnten in kleinen Energiegemeinschaften mit einer **begrenzten Anzahl an Bezugs- und Einspeisemarktlokationen die Prozesse auf Schwachstellen überprüft und daraufhin optimiert werden**. Beispielsweise muss für die breite Masse potenzieller Teilnehmer an Energiegemeinschaften ein Konzept entwickelt werden, mit dem der Einzelne seine Abrechnung der Strommengen und der systembezogenen Entgelte, Abgaben und Umlagen aus dem Energy Sharing und der Reststromlieferung nachvollziehen kann. Ziel ist auch hier eine möglichst weitgehende Reduktion der Komplexität, um die Eintrittsschwelle für potenzielle Energiegemeinschaften zu senken.

## Ihre Ansprechpartner im VKU

---

**Sabine Jaacks**  
Telefon 030 58580-180  
E-Mail: [jaacks@vku.de](mailto:jaacks@vku.de)

**Johannes Huber**  
Telefon: 030 58580-189  
E-Mail: [huber@vku.de](mailto:huber@vku.de)

**Dr. Jürgen Weigt, LL.M.**  
Telefon 030 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)

**Alexander Pehling**  
Telefon: 030 58580-383  
E-Mail: [pehling@vku.de](mailto:pehling@vku.de)